

Az.: 6 B 370/18
5 L 959/17



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Weiterbetrieb einer Spielhalle; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und Dr. John

am 30. September 2019

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. August 2018 - 5 L 959/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 7.500 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde, mit der die Antragstellerin ihren vom Verwaltungsgericht abgelehnten Antrag weiter verfolgt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, den Weiterbetrieb einer Spielhalle über den 30. Juni 2017 hinaus bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu dulden, hilfsweise eine Schließung nicht zu verfügen, ist nicht begründet.
- 2 Die Antragstellerin betreibt in B..... in der näheren Umgebung einer Oberschule eine Spielhalle, für die eine unbefristete Erlaubnis nach § 33i GewO vom 29. Juli 2003 erteilt wurde. Die im Februar 2016 gestellten Anträge auf Erteilung einer glückspielrechtlichen Erlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG für den weiteren Betrieb der Spielhalle ab dem 1. Juli 2017 sowie auf Befreiung von dem Erfordernis einer Erlaubnis wegen eines Härtefalls nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 14. Juli 2017 ab. Über den von der Antragstellerin erhobenen Widerspruch ist noch nicht entschieden.
- 3 Mit Beschluss vom 27. August 2018 hat das Verwaltungsgericht den Antrag der Antragstellerin auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Die Antragstellerin habe einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. In der Rechtsprechung sei geklärt, dass der Betrieb einer Bestandsspielhalle seit Ende der

fünfjährigen Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV einer Erlaubnis nach § 24 GlüStV bedürfe. An der Verfassungsgemäßheit des Glücksspielstaatsvertrags und der Mindestabstandsregelung des § 18a Abs. 4 SächsGlüStVAG bestünden keine Zweifel. Insbesondere stelle sich letztere als verhältnismäßige Berufsausübungsregelung dar, die auch hinsichtlich der maßgeblichen Bezugspunkte hinreichend bestimmt sei. Im konkreten Fall sei der gesetzliche Mindestabstand von 250 m, für dessen Bestimmung nach der Rechtsprechung die Luftlinie zwischen dem Eingang der Spielhalle und dem nächstgelegenen Punkt des Schulgeländes maßgeblich sei, mit 210 m - gemessen von der Nordostecke der auf dem Schulgrundstück befindlichen, für den Sportunterricht genutzten Halle bis zum Spielhalleneingang - deutlich unterschritten. Die Ermessensentscheidung des Antragsgegners gegen eine mögliche Abweichung nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG begegne keinen Bedenken. Für eine Atypik spreche weder eine fehlende Sichtbeziehung zwischen Schule und Spielhalle noch die von der Antragstellerin geltend gemachten weiteren Gesichtspunkte (fußläufiger Weg von etwa 500 m, vermeintliche Barrierewirkung der umgebenden Bebauung, Lage der Spielhalle im 1. Stock). Die Antragstellerin habe auch einen Härtefall nicht hinreichend dargelegt. Es fehle schon an überprüfbaren Unterlagen zur Höhe der vorgetragenen Investitionen, die schon im Jahr 2017 nur noch einen Restwert von 14.000 Euro gehabt hätten, und von Abfindungen für zu entlassende Arbeitnehmer. Eine isolierte wirtschaftliche Betrachtung des einzelnen Spielhallenstandorts scheide bei einem Unternehmen mit mehreren Standorten und Geschäftszweigen wie bei der Antragstellerin aus. Sie sei zudem auf ein außerordentliches Kündigungsrecht zu verweisen, da die glücksspielrechtliche Erlaubnis aufgrund der Beschaffenheit des Mietobjekts (Schulnähe) verweigert werde, wofür die Vermieterhaftung nach dem Mietvertrag nicht ausgeschlossen sei. Schließlich habe die Antragstellerin trotz des Schreibens des Antragsgegners vom 29. Januar 2016 auch nicht als sicher voraussetzen dürfen, dass es auf eine Betrachtung des Abstandes von Eingangstür zu Eingangstür ankomme.

- 4 Das dagegen gerichtete Vorbringen der Antragstellerin, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg. Die Antragstellerin hat keinen Anordnungsanspruch, gerichtet auf weitere Duldung ihrer Spielhalle und Unterlassung einer Schließung bis zur Entscheidung der

Hauptsache, glaubhaft gemacht, so dass eine Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses nicht in Betracht kommt.

5 1. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist die Mindestabstandsregelung des § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlStVAG) mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot vereinbar.

6 Der Grad der von Verfassungs wegen geforderten Bestimmtheit einer Norm hängt von der Eigenart des zu ordnenden Lebenssachverhalts und von der Intensität der Auswirkungen der Regelung auf die Grundrechte der Betroffenen ab. Geboten ist eine dem jeweiligen Zusammenhang angemessene Regelungsdichte, die eine willkürliche Handhabung durch die Behörden ausschließt und es den Betroffenen erlaubt, sich auf mögliche belastende Auswirkungen einzustellen. Dabei reicht es aus, wenn sich im Wege der Auslegung der einschlägigen Bestimmung mit Hilfe der anerkannten Auslegungsregeln feststellen lässt, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die in der Rechtsnorm ausgesprochene Rechtsfolge vorliegen (BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 -, juris Rn. 125 m. w. N.). Für gesetzliche Mindestabstandsregelungen im Spielhallenrecht hat das Bundesverfassungsgericht diese Voraussetzungen schon dann bejaht, wenn das Betreiben von Spielhallen "in räumlicher Nähe" zu Kinder- und Jugendeinrichtungen im Regelfall unterbunden werden soll. Denn der Begriff der räumlichen Nähe lasse sich auch ohne weitere Bestimmungen zur metergenauen Wegstrecke und zu Bezugspunkten von deren Berechnung im Wege der teleologischen Auslegung der Vorschrift unter besonderer Berücksichtigung des Kinder- und Jugendschutzes konkretisieren. Zudem ermögliche die Ausgestaltung einer Mindestabstandsregelung als Sollvorschrift der Verwaltung eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (vgl. zur hinreichenden Bestimmtheit von § 2 Abs. 1 Satz 4 SpielhG Bln auch unabhängig von § 5 Abs. 2 Satz 1 MindAbstUmsG Bln: BVerfG a. a. O. Rn. 162). Damit in Einklang hat bereits der seinerzeit für das Spielhallenrecht zuständige 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes die Mindestabstandsregelung in § 18a Abs. 4 SächsGlStVAG, die anstelle des Begriffs der räumlichen Nähe die genauere Angabe "250 Meter Luftlinie" enthält, als hinreichend bestimmt angesehen. Wie der Antragstellerin bekannt ist, hat der Senat dabei die von ihr im Gesetz vermissten Bezugspunkte der Berechnung durch eine am Schutzzweck der Regelung orientierte Auslegung ermittelt und in der Folge eine Messung vom

Spielhalleneingang zur nächstgelegenen Schulgeländekante für maßgeblich gehalten (vgl. näher SächsOVG, Beschl. v. 5. Oktober 2017 - 3 B 175/17 -, juris Rn. 18 ff.). Ebenso lässt sich durch Auslegung des § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG im Normkontext und anhand der Schutzintention des Abstandsgebotes bestimmen, in welchen Einzelfällen die Erlaubnisbehörde Abweichungen von den 250 Metern Luftlinie zulassen kann. Die in § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG festgelegten Kriterien der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls steuern den Verwaltungsvollzug mit hinreichender Deutlichkeit. So wird eine Ausnahme zu prüfen sein, wenn die Abstandsmessung per Luftlinie etwaige Barrieren zwischen der geschützten Einrichtung für Minderjährige und dem Spielhallenstandort wie beispielsweise eine schwer überwindbare Verkehrsschneise oder sonstige Zugangshindernisse nicht berücksichtigt. Eine Ausnahmeerteilung wird umso näher liegen, je weniger es wahrscheinlich ist, dass Minderjährige mit der Spielhalle konfrontiert werden. Welche weiteren Umstände in die Einzelfallprüfung einzustellen sind, musste der Gesetzgeber nicht selbst regeln. Er konnte dies einer an verfassungsrechtlichen Belangen und den einfachgesetzlichen Regelungszielen orientierten Verwaltungspraxis überlassen (BVerwG, Urt. v. 5. April 2017 - 8 C 16/16 -, juris Rn. 36 unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2016 - 8 C 4/16 - juris Rn. 23).

- 7 Der beschließende Senat schließt sich dieser Auffassung auch in Anbetracht des Beschwerdevorbringens an (vgl. auch bereits SächsOVG, Beschl. v. 20. August 2019 - 6 B 295/18 -, juris Rn. 17 f.). Insbesondere vermag die Antragstellerin die hinreichende Bestimmtheit der in Rede stehenden Norm nicht dadurch in Zweifel zu ziehen, dass sie zur Ermittlung der Bezugspunkte der Berechnung des Mindestabstands andere Auslegungsmöglichkeiten diskutiert und für überzeugender hält. Denn eine Norm, die hinreichende Maßstäbe für die Rechtsanwender enthält, welche es zulassen, die mit ihr verbundenen Spielräume mit Hilfe der anerkannten Auslegungsmethoden einzugrenzen, verliert ihre verfassungsrechtlich gebotene Bestimmtheit nicht dadurch, dass mehr als ein Auslegungsergebnis ebenfalls (noch) vertretbar wäre. Aus dem gleichen Grund ist es für die hinreichende Bestimmtheit des § 18a Abs. 4 SächsGlüStVAG nicht von Belang, dass der Antragsgegner in seinem Schreiben vom 29. Januar 2016 noch nicht (ausdrücklich) die nach der

Senatsrechtsprechung maßgeblichen Bezugspunkte der Abstandsmessung zugrunde gelegt hat.

- 8 2. Das Verwaltungsgericht hat den Mindestabstand nicht - wie die Antragstellerin meint - von der am nächsten gelegenen Schulgeländekante einerseits und der nächstgelegenen Ecke des Gebäudes der Spielhalle andererseits gemessen. Vielmehr hat es in ausdrücklicher Anknüpfung an die nach der Rechtsprechung maßgeblichen Bezugspunkte (Eingang der Spielhalle und nächstgelegener Punkt des Schulgeländes, vgl. Beschlussabdruck S. 16) festgestellt, dass der Mindestabstand im Streitfall deutlich unterschritten wird, weil der tatsächliche (Luftlinien-)Abstand von der Nordostecke der auf dem Schulgrundstück befindlichen, für den Sportunterricht genutzten Halle bis zum Eingang des Spielhallengebäudes nur 210 m betrage. Die Antragstellerin moniert insoweit ohne Erfolg, es erschließe sich nicht, auf welche Weise das Messergebnis von 210 m erzielt worden sei. Anders als die Antragstellerin, die im Anschluss an den Antragsgegner im angefochtenen Bescheid von einem Luftlinienabstand von ca. 236 m (real 231,24 m zuzüglich 2 % Messtoleranzaufschlag) ausgeht, hat das Verwaltungsgericht nicht auf „den in Luftlinie nächstgelegenen Punkt des Schulhofes“ (Bescheidabdruck S. 4) abgestellt, sondern korrekterweise von der für den Sportunterricht genutzten Mehrzweckhalle (vgl. <https://.....>) aus gemessen, deren geringere Luftlinienentfernung zur Spielhalle auf dem als Anlage dem Bescheid beigefügten RAPIS-Ausdruck ersichtlich ist.
- 9 Zu Recht hat das Verwaltungsgericht die Entscheidung des Antragsgegners, im Streitfall keine Ausnahme von dem regelmäßig einzuhaltenden Mindestabstand nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG zuzulassen, nicht beanstandet. Wie oben angeführt, sind Ausnahmen aufgrund topographischer Besonderheiten mit Barrierewirkung, die eine alltägliche Konfrontation der Schüler mit der Spielhalle weniger wahrscheinlich macht, zulässig (BVerwG, Urt. v. 5. April 2017 a. a. O. Rn. 36). Ein atypischer Fall kann etwa vorliegen bei zwischen Spielhalle und allgemeinbildender Schule befindlichen natürlichen Geländehindernissen (wie z. B. eine dazwischenliegende Bahnstrecke), die eine andere Beurteilung erfordern als die pauschalisierte Bemessung des Abstands mittels Luftlinie (SächsOVG, Beschl. v. v. 22. Juni 2018 - 3 B 332/17 -, juris Rn. 14). Dazu reicht die von der Antragstellerin geltend gemachte Umgebungsbebauung, die eine Sichtverbindung und "ein einfaches

Erreichen der Spielhalle für Schüler" ausschließe, nicht aus. Umgebungsbebauung entspricht im innerstädtischen Bereich dem Regelfall (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2018 a. a. O. Rn. 16; SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2017 - 3 B 303/17 -, juris Rn. 12). Eine fehlende Sichtmöglichkeit stellt schon kein Hindernis für den fußläufigen Zugang dar (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2018 a. a. O. Rn. 14 f.). Die tatsächliche Länge des Fußwegs zwischen der Spielhalle und der Schule von etwa 500 m führt zu keiner anderen Bewertung. Das Verwaltungsgericht hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (SächsOVG, Beschl. v. 5. Oktober 2017 a. a. O. Rn. 22; Beschl. v. 7. Dezember 2017 a. a. O. Rn. 12; Beschl. v. 22. Juni 2018 a. a. O. Rn. 16) darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Weg immer dann, wenn beide Einrichtungen nicht an derselben Straße liegen, zwangsläufig länger ist als die Luftlinie. Der hier zu bewältigende Fußweg von etwa einem halben Kilometer ermöglicht Schülern ein Erreichen der Spielhalle in weniger als 10 Minuten. Ein derart geringer zeitlicher und körperlicher Aufwand ist zu vernachlässigen und offensichtlich nicht geeignet, einen Ausnahmefall nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG zu begründen. Ob die Voraussetzungen, unter denen die Länge des tatsächlichen Fußwegs eine Abweichung vom Mindestabstand rechtfertigen kann, regelmäßig noch nicht vorliegen, wenn die Fußstrecke vier bis fünfmal länger ist als die gemessene Luftlinie (so SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2017 a. a. O. Rn. 14), kann dabei offen bleiben. Schließlich lässt sich angesichts des vom Verwaltungsgericht festgestellten Hinweises am Gebäude nicht annehmen, dass Schüler, die die Spielhalle auf einem Schulweg aus nördlicher Richtung passieren, diese nur mit einer geringen Wahrscheinlichkeit wahrnehmen könnten.

- 10 3. Dem Verwaltungsgericht ist auch darin zu folgen, dass die Antragstellerin keinen Härtefall glaubhaft gemacht hat, zu dessen Vermeidung eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Abs. 2 sowie § 25 GlüStV, hier i. V. m. § 18a Abs. 4 SächsGlüStVAG, für einen angemessenen Zeitraum zugelassen werden müsste. Das Gericht hat seiner Entscheidung die ständige Rechtsprechung des 3. Senats des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 B 3/18 -, juris Rn. 19 f.) zugrunde gelegt, der sich der beschließende Senat bereits angeschlossen hat (Beschl. v. 20. August 2019 - 6 B 295/18 -, juris Rn. 19). Die dagegen gerichteten Einwände der Antragstellerin greifen nicht durch.

- 11 Die Antragstellerin missversteht die Senatsrechtsprechung, wenn sie sie im Widerspruch zu der ihr zugrunde liegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 2017 (1 BvR 1314/12 u. a. -, juris) dahin interpretiert, als sei es bei der Befreiungsentscheidung ausgeschlossen, das Interesse des betroffenen Spielhallenbetreibers an einer Amortisierbarkeit von Investitionen zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gebietet aber auch keine "großzügige" Anwendung der Härtefallregelungen. Wie in der Entscheidung entgegen der von der Antragstellerin herangezogenen Entscheidung des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom 17. Juni 2014 - 1 VB 15/13 -, juris) ausgeführt wird, besteht aus Gründen des Vertrauensschutzes weder im Hinblick auf die frühere Rechtslage noch im Hinblick auf eine vor dem 28. Oktober 2011 nach § 33i GewO erteilte Betriebserlaubnis ein uneingeschränktes Recht auf Amortisierung getätigter Investitionen (BVerfG a. a. O. Rn. 188 f.). Beide Aspekte erfordern deshalb von Verfassungen wegen keine Regelung, die Spielhallenbetreibern in jedem Einzelfall eine verlustfreie Abwicklung ihrer zu schließenden Spielhallen ermöglicht (BVerfG a. a. O. Rn. 193). Dies gilt nicht nur für die vom Bundesverfassungsgericht geprüften Übergangsregelungen des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV, die die Belange der Spielhallenbetreiber bereits genügend berücksichtigen, weil die Räumlichkeiten und die weiteren Betriebsmittel auch anderweitig nutzbar bleiben, für Mietverträge ein Recht auf ordentliche oder außerordentliche Kündigung bestehen kann und die Abschreibungszeit die fünfjährige Übergangszeit in der Regel nicht überschreiten dürften, sondern auch für zusätzliche Härtefallregelungen wie § 18a Abs. 5 SächsGlüStVAG (vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 194 und 195 zu entsprechenden Regelungen des berliner und saarländischen Landesrechts).
- 12 Härtefallregelungen lassen zwar die Berücksichtigung von noch nicht amortisierten Investitionen im Einzelfall zu, und auch bei der Bemessung eines weiteren Befreiungszeitraums nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV i. V. m. § 18a Abs. 5 SächsGlüStVAG kann dieser Aspekt in die Abwägung mit den Zielen des § 1 GlüStV eingestellt werden. Voraussetzung für jede Befreiungsentscheidung ist aber stets, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Wirtschaftliche oder persönliche Umstände können nur dann zu einer unbilligen Härte führen, wenn sie den Betroffenen unzumutbar belasten, und ein solcher Fall ist regelmäßig nicht schon dann zu bejahen, wenn sich Investitionen noch nicht vollständig amortisiert haben oder

noch langfristige Mietverträge laufen. Da der Gesetzgeber diese Belange schon bei der Bemessung des fünfjährigen Übergangszeitraums in Rechnung gestellt hat, kann eine unbillige Härte vielmehr nur angenommen werden, wenn sich der Spielhallenbetreiber beizeiten nach Kräften bemüht hat, sich durch betriebswirtschaftliche Maßnahmen auf die Aufgabe des Betriebsstandorts mit Ablauf der Übergangsfrist einzustellen und es ihm trotzdem nicht gelungen ist, die nachteiligen Folgen auf ein hinnehmbares Maß zu beschränken und damit den Eintritt eines Härtefalls abzuwenden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 a. a. O. Rn. 19 m. w. N.; Beschl. v. 7. Dezember 2017 a. a. O. Rn. 21, vgl. auch BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 - 8 C 6/15 -, juris Rn. 65).

- 13 Nichts anderes folgt aus der von der Antragstellerin zitierten Passage aus der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 5/8722, S. 6). Soweit es dort heißt, die Regelung in § 18a Abs. 5 SächsGlüStVAG-E ermögliche es auch, langfristige Mietverträge fortzuführen und eine Amortisierung der Spielgeräte zu erreichen, steht dies unter der Prämisse eines nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist noch fortbestehenden Härtefalls. Ein gesetzlicher Anspruch auf Fortführung einer Spielhalle bis zur vollständigen Amortisierung, höchstens jedoch während sechs Jahren nach Ablauf der Übergangsfrist, sollte mit der Härtefallregelung nicht geschaffen werden. Es trifft auch nicht zu, wie die Antragstellerin unter Berufung auf eine Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 4. Dezember 2013 (3 EO 494/13 -, juris Rn. 13) sinngemäß meint, dass die gesetzgeberischen Ziele der Eindämmung und Bekämpfung der Spielsucht eher auf langfristige Verfolgung angelegt seien und daher im Rahmen der gebotenen Abwägung mit Grundrechten der Spielhallenbetreiber bei der Härtefallentscheidung über den zeitlich befristeten Befreiungszeitraum von vorne herein geringer gewichtet werden müssten. Abgesehen davon, dass die Übergangsfristen schon kein Indiz für eine eher langfristige Umsetzung der Gesetzesziele sind, sondern der Gewährleistung des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes dienen (OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 27. Mai.2014 - 6 B 10343/14 -, juris Rn. 12; vgl. auch BayVGH, Beschl. v. 12. September 2018 - 22 ZB 17.960 u.a. -, juris Rn. 97 ff.), kommt eine weitere befristete Zurückstellung des öffentlichen Interesses an der Spielsuchtbekämpfung im Rahmen der Härtefallentscheidung nur in Betracht, wenn die nachteiligen Folgen der Betriebsaufgabe für den Betroffenen ein unzumutbares Maß übersteigen.

- 14 Nach allem ist das Verwaltungsgericht bei der Prüfung einer unbilligen Härte i. S. von § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV nicht von einem unzutreffenden Maßstab ausgegangen.
- 15 Die Auffassung der Antragstellerin, dass allein das Bestehen eines langfristigen Mietvertrags (bis 2025) die Anwendung der Härtefallregelung bedingen sollte, ist nach dem oben dargestellten Maßstab nicht haltbar, wenn der Betroffene es in der Hand hat, sich aus den mietvertraglichen Verpflichtungen durch außerordentliche Kündigung zu lösen. Im Bereich der Glücksspielregulierung gilt nichts anderes (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 a. a. O. Rn. 194 unter Bezug auf BGH, Urt. v. 20. November 2013 - XII ZR 77/12 -, juris; a. A.: VG Karlsruhe, Beschl. v. 17. Januar 2018 - 3 K 11163/17 -, juris Rn. 43 f.). Hier hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass nach dem Mietvertrag von dem im Übrigen vereinbarten Haftungsausschluss des Vermieters ausdrücklich Fälle ausgenommen waren, bei denen die notwendige Nutzungsgenehmigung aus Gründen versagt oder aufgehoben wird, die ausschließlich auf der Beschaffenheit des Mietobjekts beruhen. Behördliche Gebrauchshindernisse und –beschränkungen, die die Tauglichkeit der Mietsache zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern, stellen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen Mangel im Sinne von § 536 BGB dar, wenn sie auf der konkreten Beschaffenheit der Mietsache beruhen und nicht in persönlichen oder betrieblichen Umständen des Mieters ihre Ursache haben (BGH, Urt. v. 20. November 2013 a. a. O. Rn. 20). Einen derartigen, die Antragstellerin zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigenden Fall hat das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen, weil die Erlaubnis allein wegen zu großer Nähe des Spielhallenstandorts zur Schule und damit wegen der Beschaffenheit der Mietsache verweigert worden ist.
- 16 Soweit das Verwaltungsgericht der Antragstellerin schließlich vorgehalten hat, dass sie zur Höhe der vorgetragenen Investitionen und der Abfindungen für zu entlassende Arbeitnehmer keinerlei Unterlagen vorgelegt habe, die eine Überprüfung ihrer Angaben zuließen, ist dies auch mit der Beschwerdebegründung nicht nachgeholt worden. Auch den Ausführungen des Verwaltungsgerichts, wonach die vorgetragenen Investitionen des Zeitraums seit 2013 schon im Jahr 2017 nur noch einen Restwert von etwa 14.000 Euro hatten, der bei einem Unternehmen mit mehreren Standorten und Geschäftszweigen nicht auf eine unzumutbare Belastung hindeute, ist die

Antragstellerin nicht entgegen getreten, so dass es insoweit bereits an überprüfbaren Gründen im Sinne von § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO fehlt.

17 Nach alledem kann die Beschwerde keinen Erfolg haben.

18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

19 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 5, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwendungen vorgebracht wurden.

20 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.
Drehwald

Groschupp

John

